

## **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL)**

### **Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald**

*- konsolidierte Fassung -*

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen der Förderung**

##### **1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage**

- des § 41 Abs. 5 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I 1975 S. 1037) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 27 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG) vom 18. September 2008 (GVBl. 2008 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung und
- nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. 2000 S. 282) in der jeweils geltenden Fassung, der hierzu jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften, des jeweils geltenden Thüringer Haushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014 S. 685) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe SA.56723 (2020/N) vom 29. Juli 2020

finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung der privaten und kommunalen Waldbesitzer sowie der anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bei der Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen. Die Feststellung und Dokumentation von Extremwetterereignissen erfolgt durch die Landesforstanstalt, die Festlegung des zur Bewältigung erforderlichen Zeitraums durch das für Forsten zuständige Ministerium.

**1.2** Ziel der Förderung ist die zeitlich befristete Unterstützung privater Waldbesitzer, aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil und waldbewirtschaftender Kommunen, um die Folgen von Extremwetterereignissen im Wald zu bewältigen und eine Erhaltung und Wiederherstellung des Waldbestandes in Thüringen zu gewährleisten. Mit der Förderung werden folgende Teilziele verfolgt:

- das Erkennen von Kalamitäten und die Koordinierung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Monitoring des Schadgeschehens in Folge von Extremwetterereignissen in Waldbeständen aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil und waldbewirtschaftender Kommunen,
- Sicherung der Waldfunktionen und der Biodiversität in den Wäldern durch
  - die Wiederbewaldung der geschädigten Flächen im Zuge der Wiederaufforstung und des Voranbaus mit standortgerechten, vitalen und klimaangepassten Laub- und Laubmischwäldern und
  - die Erhaltung von Habitatbäumen auf den geschädigten Flächen aus Gründen des Erosionsschutzes,
- die Wiederherstellung des baulichen Zustandes der kalamitätsbedingt überbeanspruchten LKW-fähigen Forstwege und

- die Beseitigung akuter Gefahrensituationen an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen bzw. an bebauten Grundstücken in Ortslagen im Privat- und Kommunalwald.

**1.3** Die Erreichung der Förderziele wird durch folgende Zielindikatoren beurteilt:

- Erkennen von Kalamitäten und die Koordinierung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen sowie das Monitoring des Schadgeschehens in Folge von Extremwetterereignissen in Waldbeständen aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse mit einem hohen Kleinprivatwaldanteil und waldbewirtschaftender Kommunen:
  - Entwicklung der Schadholzmengen durch biotische Schaderreger und abiotische Schadfaktoren in Festmeter (fm) im Privatwald und kommunalen Wald im Vergleich zum Vorjahreswert,
  - Entwicklung der Schadholzmengen durch biotische Schaderreger und abiotische Schadfaktoren in fm in den Betrieben der Antragsteller,
- Sicherung der Waldfunktionen und der Biodiversität in den Wäldern:
  - forstwirtschaftliche Fläche in Hektar, welche mit standortgerechten, vitalen und klimaangepassten Laub- und Laubmischwäldern wiederbewaldet wurde,
  - Anteil der wiederaufgeforsteten Fläche an der von Kalamitäten betroffenen forstwirtschaftlichen Fläche in den Betrieben der Antragsteller,
  - forstwirtschaftliche Fläche in Hektar mit zum vorbeugenden Erosionsschutz erhaltenen Habitatbäumen,
- Länge forstwirtschaftlicher LKW-fähiger Wege in lfd. Kilometern, welche in Folge kalamitätsbedingter Übernutzung instandgesetzt wurden und
- Länge der bearbeiteten Waldränder in lfd. Kilometern, bei denen an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken in Ortslagen akute kalamitätsbedingte Gefahrensituationen beseitigt wurden.

**1.4** Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle der ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts (Landesforstanstalt) entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Unterstützung aktiv waldbewirtschaftender Zusammenschlüsse und Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse**

2.1.1 Förderfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für forstfachlich ausgebildetes Personal oder sonstiges Personal (z. B. Bürokräfte, Personal in Ausbildung), das zur Bewältigung der Schäden und Folgen aus Extremwetterereignissen tätig ist.

2.1.2 Förderfähig sind die Beschaffung oder Nutzungsüberlassung von Spezialsoftware zur Verwaltung der Mitgliedsflächen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen, mit dem Ziel der optimalen Koordinierung der Vorhaben zur Bewältigung der Schäden und Folgen aus den Extremwetterereignissen.

## **2.2 Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften in geschädigten Waldbeständen**

2.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Voranbau (einschließlich Vorhaben zur Einleitung, Sicherung des Ankommens und Ergänzung von Naturverjüngung) mit standortgerechten Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung (Kulturbegründung) als Folgemaßnahmen zur Bewältigung von Kalamitäten. Dazu zählen auch Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz der Kultur sowie Sicherung der Kultur (z. B. Mäusebekämpfung und Grasmahd zur Beseitigung verdämmender Vegetation) während der ersten fünf Jahre nach Kulturbegründung.

2.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (außer Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Bestandstyp z. B. Laubbaumkultur entsprechen.

## **2.3 Truppweises Belassen von abgestorbenen Bäumen als Habitatbäume im Wald**

Förderfähig ist das Belassen von infolge der Extremwetterereignisse bereits abgestorbener Laub- und Nadelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 35 cm als Habitatbäume in Waldbeständen unter der Voraussetzung, dass die Erhaltung eines Totholzschirmes als vorbeugender Erosionsschutz erforderlich ist. Nadelbäume sind nur dann förderfähig, wenn von ihnen keine Waldschutzgefahren für benachbarte Nadel- bzw. Nadelmischbestände mehr ausgehen.

## **2.4 Wegeinstandsetzungen**

Förderfähig sind Instandsetzungen von ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen, die infolge überdurchschnittlicher Beanspruchung durch kalamitätsbedingte Nutzungen in ihrem baulichen Zustand beeinträchtigt und deshalb in ihrer Funktionsfähigkeit stark eingeschränkt sind.

## **2.5 Abwendung akuter Gefahrensituationen, die durch abgestorbene oder im Absterben befindliche Bäume entstehen**

Förderfähig ist die Beseitigung von infolge der Extremwetterereignisse abgestorbener, geschädigter oder im Absterben befindlicher Bäume und Baumteile zur Abwendung akuter Gefahrensituationen entlang öffentlich gewidmeter Verkehrswege, wie z. B. an öffentlichen Straßen und Eisenbahnlinien sowie im Bereich von Waldflächen, die an bebauten Grundstücke in Ortslagen anschließen.

Die Beseitigung umfasst das Zufallbringen, das Manipulieren zur Gefahrenabwehr und ggf. das erforderliche Beräumen der öffentlich gewidmeten Verkehrswege und bebauten Grundstücke.

## **3. Zuwendungsempfänger**

### **3.1 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nr. 2.1.1**

Zuwendungsempfänger können kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) sein.

### **3.2 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nr. 2.1.2**

Zuwendungsempfänger können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) sein.

### **3.3 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nr. 2.2 und 2.3**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen von bis zu 20 ha Waldbesitz in Thüringen sein. Genossenschaftliches Eigentum ist förderfähig, wenn die durchschnittliche Anteilsfläche je Waldgenossenschaftsmitglied diese Grenze nicht übersteigt. Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) können Träger eines gemeinschaftlichen Vorhabens dieser Zuwendungsempfänger sein.

### **3.4 Zuwendungsempfänger für die Vorhaben nach der Nr. 2.4 und 2.5**

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, außer der Landesforstanstalt, als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG in der jeweils geltenden Fassung und solchen gleichgestellte Zusammenschlüsse (z. B. Waldgenossenschaften) sein. Trägerschaften durch die genannten Zuwendungsempfänger sind möglich.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

### **4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

Alle Maßnahmen dieser Richtlinie müssen unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z. B. Borkenkäfer) stehen oder der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den kalamitätsgeschädigten Flächen dienen.

Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, mit Ausnahme der Vorhaben nach der Nr. 2.5, Eigentümer oder Besitzer der begünstigten Flächen sein. Die Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse sind durch einen den aktuellen Stand der Eigentumsverhältnisse ausweisenden Grundbuchauszug bzw. Pachtvertrag zu belegen. Bei mehreren Flächeneigentümern (z. B. Erbengemeinschaften) sind entsprechende Vollmachten der Miteigentümer beizubringen. Im Fall von gemeinschaftlichen Vorhaben forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gilt die Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Basis der Satzung als Einverständniserklärung.

Bei Vorhaben der Nr. 2.5 muss mit der Antragstellung eine Einverständniserklärung der betroffenen Waldbesitzer vorliegen.

### **4.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.1**

#### **4.2.1 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.1.1**

Förderfähig sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und Kommunen, die ihre Flächen selbstständig bewirtschaften und Personal zur Bewältigung von Extremwetterereignissen beschäftigen.

Die Ausgaben für das nach der Nr. 2.1.1 zur Bewältigung von Extremwetterereignissen beschäftigte Personal forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sind nur dann förderfähig, wenn im gleichen Jahr für dieses Personal keine Zuschüsse nach dem Teil C „Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse“ der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher

Maßnahmen“ vom 4. Juni 2019 (ThürStAnz Nr. 26/2019 S. 1019 - 1042) in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden (Ausschluss von Doppelförderung).

Die Mindestfläche des Zusammenschlusses bzw. die Forstbetriebsgröße der betreuten Kommunen betragen 1.000 ha.

Das im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Personal muss sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt werden.

Das beschäftigte, forstfachlich ausgebildete Personal bzw. das sonstige Personal muss zur Übernahme der jeweiligen Tätigkeiten befähigt sein. Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten grundsätzlich Absolventen der forstwirtschaftlichen und der forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten mit mindestens Bachelor-Abschluss sowie Personal mit gleichwertigen fachlichen Qualifikationen oder entsprechenden Berufserfahrungen, die zur Erfüllung der jeweiligen Tätigkeiten befähigen.

Die Ausgaben für Personalkosten forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und Kommunen, sind nur förderfähig, sofern es sich um Planung, Koordinierung und das Monitoring von Bekämpfungs- und Wiederaufforstungsmaßnahmen handelt. Das Personal darf nicht zur Ausführung von Vorhaben der Maßnahme K „Bewältigung von Extremwetterereignissen“ der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ vom 4. Juni 2019 (ThürStAnz Nr. 26/2019 S. 1019 – 1042) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Ausführung von Vorhaben der „Wiederherstellung naturnaher Waldgesellschaften“ nach der Nr. 2.2 der vorliegenden Richtlinie eingesetzt werden.

#### **4.2.2 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.1.2**

Die Spezialsoftware eines auf Forstsachverhalte spezialisierten Anbieters muss mindestens Funktionalitäten zur Mitglieder- und Flächenverwaltung sowie zur Natural- und Finanzbuchführung beinhalten, mit der die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen mit dem Ziel der Bewältigung der Extremwetterereignisse koordiniert werden kann.

Die Beschaffung von Standardsoftware zur Bürokommunikation, z. B. MS Office sowie der Einsatz von darauf basierenden Anwendungen, z. B. ACCESS-Datenbanken sind nicht förderfähig.

#### **4.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.2**

Zuwendungen für Vorhaben der Nr. 2.2 werden nur bei Verwendung von herkunftsgesichertem und standortgerechtem Vermehrungsgut bewilligt. Reine Nadelbaumkulturen sind nur im Fall der Baumart Weißtanne (*Abies alba*) im Voranbau förderfähig. Im Übrigen ist ein Laubbaumanteil von mindestens 30 % einzubringen, der auf schwierigen Standorten auch mit entsprechend geeigneten, anpassungsfähigen Baumarten, wie z. B. Sand-Birke (*Betula pendula*) oder durch Naturverjüngung auch von Weichlaubholzarten mit entsprechenden Ergänzungen realisiert werden kann. Der Anteil der Baumart Fichte (*Picea abies*) darf in den geförderten Kulturen maximal bis zu 30 % betragen.

Die Anlage 6 der Dienstordnung „Standortgerechte Baumarten- und Bestandeszieltypenwahl für die Wälder des Freistaates Thüringen auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung unter Beachtung des Klimawandels“ und die „Herkunftsempfehlungen für die Verwendung des forstlichen Vermehrungsgutes im Freistaat Thüringen“ der Landesforstanstalt in der jeweils geltenden Fassung sind bindend.

Auch fremdländische Baumarten, wie z. B. Schwarznuss (*Juglans nigra*), Esskastanie (*Castanea sativa*), Küstentanne (*Abies grandis*), Hemlocktannen (Gattung *Tsuga*) können bei entsprechender standörtlicher Eignung als Nebenbaumarten (bis zu 20 %) zur Schaffung einer

klimaplastischen Baumartenzusammensetzung verwendet werden. Ergänzend zu den Herkunftsempfehlungen dürfen Wildlinge im eigenen Forstbetrieb zur unmittelbaren Pflanzung verwendet werden. Dies ist mit dem Antrag anzugeben. Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Forstämter. Bzgl. des Herkunftsnachweises sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2018 (BGBl. I S. 1658) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Die Eignung dieses Vermehrungsguts für Fördermaßnahmen ist durch die Landesforstanstalt nach Antragseingang zu prüfen und zu bestätigen. Beim Kauf von Forstpflanzen erfolgt der Herkunftsnachweis mittels Pflanzenrechnung der Forstbaumschule.

Bei der Durchführung von Pflanzvorhaben gelten die Rahmenpflanzverbände gemäß der Anlage 2. Abweichungen hiervon sind unter Beachtung der standörtlichen Verhältnisse nach Bestätigung des zuständigen Forstamts möglich, soweit die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 19 ThürWaldG gewährleistet bleibt.

Das Kulturstadium muss i. d. R. fünf Jahre nach der Aufforstung (Zweckbindungsfrist) eine Pflanzenzahl je Hektar und einen Aufwuchszustand (Qualität der Pflanzen) aufweisen, die das Erreichen des Förderzwecks „Wald“ als realisierbar erscheinen lässt. Die Landesforstanstalt plausibilisiert mittels Inaugenscheinnahme vor Ort, ob die Kultur als gesichert gelten kann. Danach wird über eine ggf. notwendige Verlängerung des Abnahmezeitpunkts entschieden. Bei schwierigen Standortverhältnissen, Naturverjüngungen und gelenkten Sukzessionen kann der Abnahmezeitraum durch die Bewilligungsstelle auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Darüber hinausgehende Abnahmezeiträume sind im Einzelfall nach Prüfung und Bestätigung der Landesforstanstalt möglich.

Vorhaben zur Sicherung der Kultur (z. B. Mäusebekämpfung und Grasmahd zur Beseitigung verdämmender Vegetation) und zur Ergänzung von Naturverjüngungen sind innerhalb der oben genannten Zweckbindungsfristen förderfähig. Das gilt auch für etwaige Verlängerungen des Abnahmezeitraums.

Abweichungen von der geförderten Baumartenzusammensetzung sind zum Zeitpunkt der Kulturabnahme möglich, sofern die Kultur dem Bestandestyp lt. Zuwendungsbescheid entspricht, auf den die Förderung abzielt, wie z. B. Laubbaumkultur. Ist dies nicht gewährleistet, kann der Zuwendungsempfänger mit Fristsetzung zur Herstellung eines entsprechenden Zustands der Kultur, z. B. durch Nachbesserungen, beauftragt werden.

Nachbesserungen sind nur innerhalb der oben genannten Zweckbindungsfristen förderfähig. Das gilt auch für etwaige Verlängerungen des Abnahmezeitraums.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei geförderten Vorhaben nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß den Bestimmungen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu verwenden.

#### **4.4 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.3**

Die Antragsfläche ist die Flurstückfläche bzw. im Fall von räumlich zusammenhängenden Flurstücken die Summe der Flurstückflächen. Eine Kombination der Förderung von Vorhaben nach der Nr. 2.3 dieser Richtlinie mit Vorhaben der Nr. E 2.2 (Sicherung von Habitatbäumen) der „Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ vom 4. Juni 2019 (ThürStAnz Nr. 26/2019 S. 1019 - 1042) in der jeweils geltenden Fassung auf einer Antragsfläche ist innerhalb eines Antragsjahres nicht möglich.

Förderfähig sind räumlich in Trupps konzentrierte Bäume auf Flächen mit einer Hangneigung von mindestens 20 %. Insgesamt können je ha Antragsfläche 15 Bäume im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2022 ausgewiesen werden. Die Zahlungen für die Bäume werden nur geleistet, sofern ein Verzicht auf die Holznutzung erfolgt. Die zur Förderung beantragten Bäume oder Baumteile müssen rohstofflich verwendbar oder energetisch verwertbar sein. Die beantragten

Bäume sind mit eindeutiger Nummer je Antragsteller im Format lfd. Nummer (dreistellig)/Jahr (vierstellig), z. B. 008/2020 zu kennzeichnen und müssen bis zum natürlichen Zerfall im Bestand verbleiben. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits liegendes Totholz wird nicht gefördert.

Eine Förderung ist nur möglich, sofern der Abstand der ausgewählten Bäume zu angrenzenden öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken mindestens 50 m beträgt. Die Verantwortung für die Verkehrssicherung und Gefahrenabwehr verbleibt unbeschadet der Förderung beim Waldbesitzer.

Eine Förderung ist für Bäume, die nach der Nr. E 2.2 oder F 2.4 der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen vom 4. Juni 2019 (ThürStAnz Nr. 26/2019 S. 1019 – 1042) in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden Vorgängervorschriften gefördert wurden, nicht möglich.

#### **4.5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.4**

Die Förderung der Wegeinstandsetzung ist nur möglich, wenn die Schäden aus der überdurchschnittlichen Beanspruchung des Wegekörpers aufgrund kalamitätsbedingter Nutzungen der Waldbestände, die durch die betroffenen Wege erschlossen werden, resultieren.

Die kalamitätsbedingten Schäden an den Wegen sind durch das zuständige Forstamt zu bestätigen.

Instandsetzungen von Wegen, die aufgrund unsachgemäßer Bauweise oder durch den Waldbesitzer, z. B. wegen mangelnder Instandhaltung der Entwässerung, verursacht wurden, sind nicht förderfähig.

#### **4.6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für die Nr. 2.5**

Das zuständige Forstamt der Landesforstanstalt bestätigt, dass es sich bei den beantragten Exemplaren um kalamitätsbedingt geschädigte, abgestorbene bzw. erkennbar im Absterben begriffene Bäume handelt.

Die Vorhaben sind in den betroffenen Waldbeständen grundsätzlich nur auf einer Bearbeitungstiefe von bis zu 50 m zu angrenzenden öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken förderfähig.

Aufwendungen, die über das Zufallbringen, das örtliche Manipulieren und ggf. das erforderliche Beräumen der öffentlich gewidmeten Verkehrswege oder der betreffenden Grundstücke hinausgehen, wie z. B. Aufarbeitung, Rückung und Abfuhr des Holzes und Restmaterials oder weitere Behandlung durch Insektizide oder Häckseln, sind nicht förderfähig.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

#### **5.1 Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

#### **5.2 Finanzierungsart**

Der Zuschuss für die Vorhaben nach der Nr. 2.1, 2.4 und 2.5 wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Bei Vorhaben nach der Nr. 2.2 werden der Erwerb von forstlichem Vermehrungsgut als Anteilsfinanzierung und die übrigen Fördergegenstände im Wege der Festbetragsfinanzierung bezuschusst. Die Vorhaben der Nr. 2.3 werden im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bezuschusst.

### **5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung**

Der Umfang und die Höhe der Zuwendung sind im Detail aus der Anlage 1 zu entnehmen.

### **5.4 Bagatellgrenze**

Eine Bewilligung erfolgt nicht, wenn die beantragte Zuwendung

- bei Vorhaben der Nr. 2.1.1 je Antrag 5.000 Euro und
- bei Vorhaben der Nr. 2.1.2 sowie Nr. 2.2 bis 2.5 je Antrag 500 Euro nicht erreicht.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

**6.1** Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben auf Flächen, die dem Zuwendungsempfänger zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind.

**6.2** Unbare Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und im Fall natürlicher Personen ihrer Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) und Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind nur bei Vorhaben förderfähig, die im Wege der Festbetragsfinanzierung bezuschusst werden.

**6.3** Förderfähig sind bei Anteilsfinanzierungen die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich Skonto, Rabatt, ggf. auch angesetzter Sicherheitseinbehalte und Leistungen Dritter. Die Umsatzsteuer ist ausschließlich für Zuwendungsempfänger, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, förderfähig.

**6.4** Eine Doppelförderung von Vorhaben, z. B. aus anderen Richtlinien des Freistaats Thüringen ist ausgeschlossen. Der Antragsteller verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Fördergrundsatzes. Vorhaben, die vollständig oder teilweise im Rahmen des zweiten Arbeitsmarktes finanziert werden, sind nicht förderfähig.

**6.5** Für Vorhaben nach der Nr. 2.1.2 bis 2.4 gilt:

Sofern der Antragsteller/Forstbetrieb ein öffentliches Unternehmen (z. B. Kommune) oder auf Grundlage der Mitarbeiterzahl und finanziellen Schwellenwerte nicht als Kleinst- bzw. kleines und mittleres Unternehmen einzuordnen ist, gilt das Unternehmen gemäß der Rahmenregelung (2014/C204/01) i. V. m. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. Juni 2014 (ABl. L 193 vom 01.07.2014, S. 1) als großes Unternehmen. Große Unternehmen müssen gemäß der Randnummer 72 der Rahmenregelung (2014/C204/01) die Situation beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Die Ausführungen zur kontrafaktischen Fallkonstellation sind durch Angaben im Antrag zu untersetzen.

## **7. Verfahren**

**7.1** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### **7.2 Antragstellung**

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens beim örtlich zuständigen Forstamt der Landesforstanstalt auf den jeweils gültigen Antragsformularen einzureichen.

Zur Abwendung akuter Gefahrensituationen kann ab dem Zeitpunkt mit der Umsetzung des Vorhabens nach Nr. 2.5 begonnen werden, ab dem im zuständigen Forstamt eine entsprechende Anzeige vorliegt. Diese Anzeigepflicht entfällt ausnahmsweise, sofern eine Behörde aufgrund von Gefahr im Verzug sofortige Maßnahmen ergreift und eine vorherige Anzeige aufgrund der Umstände des Einzelfalls zum zeitlichen Verzug der Maßnahme führen würde. Aus der Anzeige der Vorhaben entsteht kein Rechtsanspruch auf spätere Gewährung von Fördermitteln.

Antragsfristen bestehen nicht. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Posteingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Die Landesforstanstalt berät die Antragsteller über allgemeine Fördergrundsätze. Dem Antrag sind ggf. weitere Unterlagen (z. B. behördliche Genehmigungen) beizufügen, die im jeweiligen Antragsformular näher bezeichnet sind.

Die Bewilligungsstelle prüft bei Anträgen nach Nr. 2.1.2 bis 2.4 von großen Unternehmen, die gemäß der Definition des Anhang I der VO (EU) Nr. 702/2014 nicht als Kleinst-, Klein- oder mittlere Unternehmen eingestuft werden können, gemäß der Randnummer 72 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 -2020 (2014/C 204/1) die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation.

Die Zuschüsse an große Unternehmen sind auf die Nettomehrkosten beschränkt, die im Vergleich zur kontrafaktischen Fallkonstellation ohne staatliche Beihilfe anfallen (Nettomehrkosten-Ansatz). Beim Nettomehrkosten-Ansatz werden die Randnummern 96 und 97 der o. g. Rahmenregelung durch die Bewilligungsstelle beachtet.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen, die die Voraussetzungen der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“<sup>[1]</sup> erfüllen und
- Zuwendungsempfänger, die einer Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

### **7.3 Bewilligung**

Für die Bewilligung ist die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt, Forstamt Frauenwald, zuständig. Zuwendungen dürfen - mit Ausnahme der Nr. 2.5 - nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon sind Vorhaben ausgenommen, die eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn durch die Bewilligungsstelle erhalten haben. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel.

Die Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt kann bei Vorhaben nach Nr. 2.2.1 auf Antrag des Waldbesitzers mit dem Bewilligungsbescheid für die Förderung der Kulturbegründung einen vorzeitigen Vorhabensbeginn für spätere Vorhaben zur Sicherung der Kultur genehmigen. Aus dieser Genehmigung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Fördermittel.

Änderungen der bewilligten Vorhaben sind durch die Bewilligungsbehörde zu genehmigen und deshalb vom Zuwendungsempfänger vor der Durchführung der Änderung anzuzeigen. Die Landesforstanstalt nimmt in einem solchen Fall den schriftlichen Änderungsantrag des Antragstellers entgegen. Die Bewilligungsstelle bescheidet das Ergebnis der Prüfung des Antrags.

---

<sup>1</sup> [1] Mitteilung der Europäischen Kommission 2014/C 249/01

Wenn einem Antrag aufgrund abschlägiger fachlicher Beurteilung nicht entsprochen wird, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle der Landesforstanstalt unter Angabe der Gründe einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

#### **7.4 Kontrolle der Umsetzung von Förderprojekten**

Nach Umsetzung der Vorhaben der Maßnahmen nach der Nr. 2.1.2 sowie 2.2 bis 2.5 erfolgt eine Kontrolle durch die Landesforstanstalt mit einer Inaugenscheinnahme vor Ort. Diese kann als Stichprobe erfolgen. Wird bei der Überprüfung eine unsachgemäße Ausführung des bewilligten Vorhabens festgestellt, die eine Förderung nicht rechtfertigt, kann dem Zuwendungsempfänger zur Herstellung der Förderfähigkeit eine mit angemessener Frist versehene Auflage erteilt werden. Bei Nichterfüllung wird der Zuwendungsbescheid aufgehoben und die evtl. schon gezahlte Zuwendung zurückgefordert. Die Landesforstanstalt dokumentiert das Ergebnis der abschließenden Prüfung des Durchführungs- und Verwendungsnachweises.

Für die Nr. 2.1.1 ist mit dem Durchführungs- und Verwendungsnachweis eine summarische Beschreibung der vom beschäftigten Personal im Abrechnungszeitraum erbrachten Tätigkeiten mit den jeweiligen Zeitanteilen zur Bewältigung von Extremwetterereignissen beizufügen.

#### **7.5 Verwendungsnachweis und Auszahlung**

Bei anteilsfinanzierten Vorhaben sind in jedem Fall vor Auszahlung der Fördermittel der Durchführungs- und Verwendungsnachweis und die Rechnungen mit Zahlungsnachweis im Original vorzulegen. Bei den festbetragsfinanzierten Vorhaben der Nr. 2.2 und 2.3 sind dem Durchführungs- und Verwendungsnachweis die entsprechenden Belege beizufügen. Die ordnungsgemäße und dem Bewilligungsbescheid konforme Umsetzung des Vorhabens sowie die erfolgte Prüfung durch die Landesforstanstalt sind Voraussetzungen für die Auszahlung der Fördermittel.

#### **7.6. Controlling**

Zur Überprüfung des Förderverlaufs, der Effektivität der Förderung und der Wirkung des Finanzmitteleinsatzes (Zielerreichung) wird im für den Erlass dieser Richtlinie zuständigen Ministerium ein Controlling gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO durchgeführt. Basis bilden die unter Nr. 1.2 und 1.3 benannten Ziele und Zielindikatoren. Die für das Fördercontrolling erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsstelle erhoben. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die für das Controlling erheblichen Daten der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

#### **7.7 Belegführung**

Es gelten die Aufbewahrungsfristen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).

### **8. Subventionsverstöße**

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Subventionengesetze (insbesondere § 264 Strafgesetzbuch (StGB) zum Subventionsbetrug und § 1 Thüringer Subventionengesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) i. V. m. §§ 2 - 6 Subventionengesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach dem Subventionszweck, den Rechtsvorschriften, Ver-

waltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie den sonstigen Vergabebedingungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsstelle (z. B. in den Antragsformularen) als subventionserheblich (§ 2 SubvG) bezeichnet sind.

## **9. Prüfungsrecht**

Die zuständigen Stellen der Landesforstanstalt sowie weitere zuständige Behörden des Freistaats Thüringen sind befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO) prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben davon unberührt.

## **10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt das „Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ vom 2. Dezember 2019 (ThürStAnz Nr. 51+ 52/2019 S. 2209 - 2217) außer Kraft.

Erfurt, den 28.10.2020

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

veröffentlicht am 23.11.2020 im ThürStAnz Nr. 47/2020 S. 1468 – 1477; geändert durch VV vom 08.03.2022, veröffentlicht am 04.04.2022 im ThürStAnz Nr. 14/2022 S. 464 - 465

*(Änderungen in kursiver Schrift)*

Anlage 1

Fördergegenstand /zuwendungsfähige Ausgaben	Zuschuss
<b>2.1 Unterstützung aktiv waldbewirtschaftender Zusammenschlüsse und Kommunen bei der Bewältigung der Folgen der Extremwetterereignisse</b>	
<b>2.1.1</b> Ausgaben für die Beschäftigung von Personal bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und Kommunen <ul style="list-style-type: none"> <li>• forstfachlich ausgebildetes Personal (mind. Bachelor oder vergleichbar)</li> <li>• sonstiges Personal (z. B. Bürokräfte und Personal in Ausbildung)</li> </ul>	bis zu 100 %  bis zu 50 %
<b>2.1.2</b> Beschaffung oder Nutzungsüberlassung von Spezialsoftware zur Verwaltung der Mitgliedsflächen mit dem Ziel der Koordinierung der Vorhaben zur Bewältigung der Schäden und Folgen aus den Extremwetterereignissen	bis zu 70 %  maximal 3.000 €
<b>2.2 Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften in geschädigten Waldbeständen (Laubbaumkulturen; Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubholz und maximal 30 % Fichte sowie Tannenvoranbauten)</b>	
Ausgaben für <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Erwerb von standorts- und herkunftsgerechtem Pflanzgut und</li> <li>• die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben</li> </ul>	bis zu 100 %
Kulturvorbereitung (z. B. Flächenräumung, Bodenverwundung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 490,00 €/ha</li> </ul>
Werbung von Wildlingen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,15 €/Stück</li> </ul>
Pflanzung mittels geeignetem Pflanzverfahren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 0,37 €/Stück</li> </ul>
<i>Ausgaben für Schutz und Sicherung der Kultur bzw. Naturverjüngung während der ersten fünf Jahre</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung eines Wildschutzzaunes gegen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rehwild (1,60 m Höhe)</li> <li>• Rotwild (2,00 m Höhe)</li> </ul> </li> <li>• Bau und Aufstellung von Hordengattern (2,00 m Höhe)</li> <li>• Einzelschutz (z. B. Wuchshüllen)</li> <li>• Sicherung der Kultur, zweimal innerhalb der ersten fünf Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 4,80 €/lfm</li> <li>• 6,10 €/lfm</li> <li>• 12,00 €/lfm</li> <li>• 4,10 €/Stück</li> <li>• 460,00 €/ha</li> </ul>
<b>2.3 Truppweises Belassen von abgestorbenen Laub- und Nadelbäumen als Habitatbäume im Wald</b>  Der Zuschuss wird für den Einzelbaum ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 35 cm gewährt und wie folgt ermittelt: Ausgangspunkt für die Herleitung des Zuschusses ist der Brusthöhendurchmesser (BHD) des beantragten Baumes. Daraus errechnet sich das Volumen Vorratsfestmeter (Vfm) mit Hilfe der Formel nach Denzin: $BHD \text{ (in cm)}^2 / 1000$ . Der Erntefestmeter wird dabei wie folgt errechnet:	Der Zuschuss wird für den jeweiligen Baum anhand nebenstehender Formel hergeleitet.

<p>1 Vorratsfestmeter = 0,8 Erntefestmeter (Efm).</p> <p>Als durchschnittlich zu erwartender Erlös je Efm wird der Mindestpreis Industrieholz für die betreffende Baumart bzw. Baumartengruppe gemäß der jeweils gültigen Preisrichtlinie der Landesforstanstalt festgesetzt.</p> <p>Aus den Erntefestmetern je Baum und dem durchschnittlich zu erwartenden Erlös je Efm berechnet sich der Zuschuss nach folgender Formel.</p> <p>Zuschuss = Menge Efm x Mindestpreis für Industrieholz</p>	
<p>Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben</p>	<p>bis zu 100%</p>
<p><b>2.4 Instandsetzung von ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen</b></p> <p>Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Material und Unternehmereinsatz und</li> <li>• die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben</li> </ul>	<p>bis zu 70%</p>
<p><b>2.5 Abwendung akuter Gefahrensituationen, die durch abgestorbene oder im Absterben befindliche Bäume entstehen</b></p> <p>Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Einsatz von Unternehmen zur Beseitigung der Gefahrensituation und</li> <li>• die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordination der Vorhaben</li> </ul> <p>Vorhaben von Besitzern forstwirtschaftlicher Flächen mit bis zu 20 ha Waldbesitz in Thüringen</p>	<p><i>bis zu 80 %</i></p> <p><i>bis zu 90 %</i></p>

## Anlage 2

### Rahmenpflanzverbände

Baumart	Gesamtpflanzenzahl /ha Arbeitsfläche	Verband Reihenabstand x Abstand in der Reihe	Bemerkungen
Traubeneiche/ Stieleiche	8.000	2,5 x 0,5	auf der Freifläche im Seitenschutz
Traubeneiche/ Stieleiche	6.000	2,5 x 0,7	Voranbau i. W. unter Kiefer
Traubeneiche/ Stieleiche	2.100		Trupp-Pflanzung von 60-100 Trupps /ha
Roteiche	4.000	2,5 x 1,0	
Buche	7.000 – 8.000	2,5 x 0,6 – 0,5	Voranbau unter langfristig stabilem Schirm; künstliche Verjüngungen auf Freiflächen nur in Ausnahmefällen
Buche	1.000 – 2.000	2,5 x 4,0 – 2,0	Voranbau ökologische Beimischung
Esche*, Ahorn, Ulmen	2.700	2,5 x 1,5	Pflanzung auf Freifläche mit entsprechender Beimischung
Esche*, Ahorn, Ulmen	1.500	2,5 x 2,7	bei Voranbau in Mischung Hauptbaumart mit Edellaubholz (ca. 1/10 bis 3/10)
Esche*, Ahorn, Ulmen	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Kirsche	2.700	2,5 x 1,5	
Kirsche	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Linde	6.700	2,5 x 0,6	Pflanzung in gruppenweiser Mischung mit EI, KB oder Edellaubholz; kleinflächig auch als Reinbestand möglich
Roterle	2.500	2,5 x 1,6	
Hainbuche	4.000	2,5 x 1,0	Pflanzung i.d.R. in trupp- bis gruppenweiser Mischung
Gemeine Fichte	1.600	2,5 x 2,5	Steilhänge
Gemeine Fichte	2.500	2,5 x 1,6	Standard-/Normalverband
Gemeine Kiefer	8.000	2,5 x 0,5	Hügellandkiefer
Gemeine Kiefer	5.000	2,5 x 0,8	Höhenkiefer
Douglasie/Europäische Lärche	1.500 – 2.000	2,5 x 2,7 – 2,0	Standard-/Normalverband
Douglasie	1.000 – 2.000	2,5 x 4,0 – 2,7	für Voranbau
Douglasie	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Weißtanne und sonstige Tannen	2.000	2,5 x 2,0	im Seitenschutz
Weißtanne und sonstige Tannen	1.000 – 1.500	2,5 x 4,0 – 2,7	Voranbau (möglichst trupp-, gruppen- oder horstweise)
Weißtanne und sonstige Tannen	100 - 400		Ergänzung von Naturverjüngung
Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche	1.000	2,5 x 4,0	flächig (BU in EI-Beständen nur in Ausnahmefällen)

<b>Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche</b>	120 - 240		Gezielte Z-Baum-Umfütterung (BU in EI-Beständen nur in Ausnahmefällen)
<b>Unterbau mit Hainbuche, Linde, Buche</b>	600 – 1.200		Umfütterung von Trupp-Pflanzungen (BU in EI-Beständen nur in Ausnahmefällen)
<b>Weymouthskiefer/ Schwarzkiefer</b>	4.000	2,5 x 1,0	
<b>Vorwald mit Birke, Eberesche, Erle, Aspe, Lärche, Kirsche)</b>	400	5,0 x 5,0	

\* zu beachten ist die Information über den Umgang mit dem neuartigen Eschentriebsterben (ETS) in Thüringen im Rahmen der forstlichen Förderung